

**Steueramt des Kantons Solothurn**

Quellensteuer

Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 65

**An die Gesellschaften mit Sitz oder  
Betriebsstätte im Kanton Solothurn  
und Verwaltungsräten  
mit Wohnsitz im Ausland**

## **Quellensteuer auf Verwaltungshonoraren an Verwaltungsräte oder ähnlichen Organen mit Wohnsitz im Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft, das erstmals auf Bundesebene die Quellensteuer umfassend regelt. Da bei der Quellensteuer eine Harmonisierung zwischen Bund und Kanton unumgänglich war, wurden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen revidiert.

Gemäss § 115<sup>ter</sup> des Steuergesetzes in Verbindung mit Art. 93 DBG unterliegen der Quellensteuer im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte oder ähnliche Organe, die Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Solothurn erhalten. Das gleiche gilt auch für Tantiemen, Sitzungsgelder usw., die von ausländischen Unternehmen für ihre Organe zu Lasten einer Betriebsstätte im Kanton Solothurn entrichtet werden.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an das kantonale Steueramt verantwortlich sind. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine **Bezugsprovision von 2 %** des abgelieferten Steuerbetrages.

In der Beilage stellen wir Ihnen die für Sie notwendigen Unterlagen zu. Es ist dies in erster Linie das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Weiter erhalten Sie das Abrechnungsformular, welches vollständig ausgefüllt dem kantonalen Steueramt einzureichen ist. Sie sind ferner verpflichtet, diesen Verwaltungsräten oder ähnlichen Organen un- aufgefordert die Vornahme des Quellensteuerabzuges auf dem ebenfalls beiliegenden Bescheinigungsformular zu bestätigen.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind uns innert 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnungsstellung zu überweisen. Für allfällige Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich bitte an das kantonale Steueramt, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das kantonale Steueramt, Telefon 032 627 87 65.  
Für Ihre Mitarbeit danken wir und grüssen Sie freundlich.

**Steueramt des Kantons Solothurn  
Quellensteuer**

- Merkblattformular QST-112
- Abrechnungsformular QST-110
- Bescheinigungsformular QST-127